

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

04 | 2021

Kurz informiert

Desinfektionskosten nach Besichtigung durch Gutachter	1
Besondere Entscheidungen in Bezug auf Desinfektionskosten	1
Werkstatteigenes Kfz: Eingeschränkter Schutz durch Gutachten	2
Fiktivabrechnung trotz durchgeführter Reparatur	2
Überangebot ist verspätet bei nahezu zeitgleichem Verkauf	3
Restwertermittlung: Örtlicher Markt auch am Unfallort denkbar	4
Nutzungsausfallentschädigung trotz Mietwagens	4
Mietwagenkosten, wenn Neuwagen schon vor Unfall bestellt	5
Anwaltstextbaustein: Mietwagen, 20 km am Tag und Corona	5
Prüfbericht ist keine Weisung des Kaskoversicherers	6
Mit Fremdfahrzeug eigenes Kfz beschädigt: Keine Halterhaftung	6

Reparaturkosten

Reparatur nicht jetzt, vielleicht später: Die Rechtsprechung hat noch nicht alle Fälle geklärt	7
---	---

130-Prozent-Grenze

Wie sind die Kosten der Notreparatur zu berücksichtigen?	11
--	----

Haftung

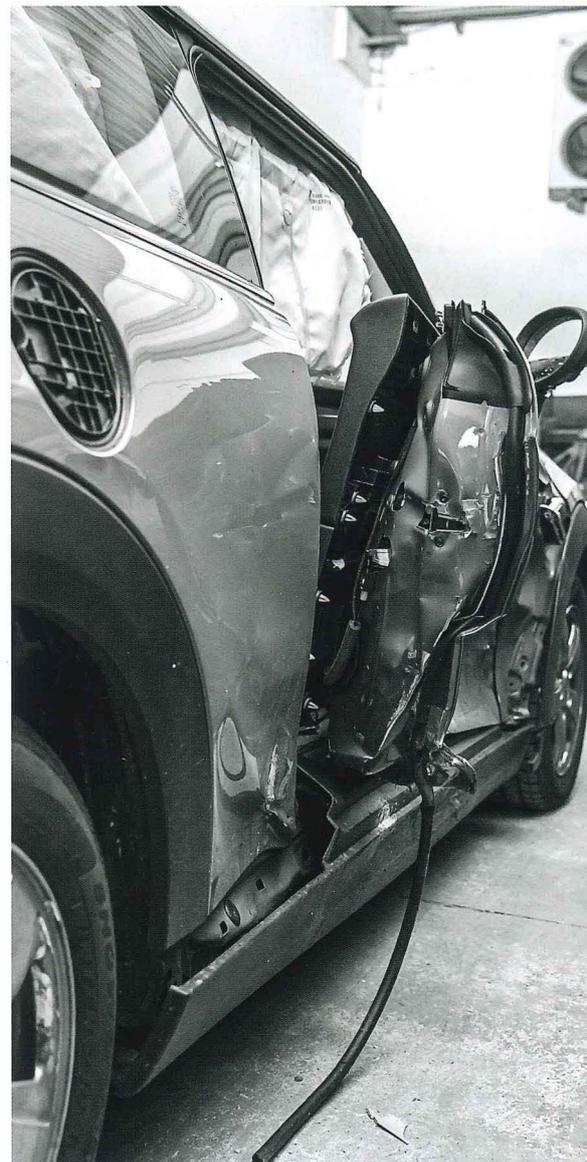
Kinder zerkratzen Nachbarauto mit Kehrblech: Übernimmt ein Versicherer die Kosten?	13
---	----

Ausfallschaden

Pauschaler Warnhinweis ohne Details genügt	15
Interimsfahrzeug bei längerer Überbrückung: Eine sinnvolle Alternative zum Mietwagen	16

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht	18
------------------------------------	----



▶ Gutachten

Desinfektionskosten nach Besichtigung durch Gutachter

| Das AG Böblingen hat den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer dazu verurteilt, 17,85 Euro brutto zu erstatten. Diese waren als Kosten der Desinfektion des Fahrzeugs Bestandteil der Gutachtenrechnung, nachdem der Schadengutachter das Fahrzeug besichtigt hat. |

Das AG hat seine Entscheidung einerseits mit dem Werkstattisiko, andererseits aber auch mit der Notwendigkeit der Desinfektion begründet. Damit ist sicher, dass das AG auch die Desinfektionskosten nach der Reparatur zusprechen würde (AG Böblingen, Urteil vom 17.02.2021, Az. 1 C 1773/20, Abruf-Nr. 220682, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen). Genauso entschied das AG Köln (Urteil vom 16.03.2021, Az. 267 C 177/20, eingesandt von Sachverständigen Markus Lukassek).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 496: Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“ (H/K) → Abruf-Nr. 46534238. Neu ist das Modul „Desinfektionskosten nach Besichtigung durch Gutachter“.

▶ Reparaturkosten

Besondere Entscheidungen in Bezug auf Desinfektionskosten

| UE listet nicht mehr alle neuen Urteile zu den Desinfektionskosten in der gedruckten Ausgabe auf. Stattdessen gibt es eine tagesaktuell aktualisierte alphabetisch geordnete Online-Liste auf ue.iww.de. In der gedruckten Ausgabe weist UE jedoch noch auf Besonderheiten hin: In diesem Monat sind das die uneinheitliche Rechtsprechung im AG Stuttgart und Ausführungen zur Gemeinkosten-These. |

Das AG Stuttgart fiel bekanntlich mit einem Urteil auf, wonach kein Zurechnungszusammenhang zwischen der Pandemie und dem erweiterten Schaden bestehe. Die Berufung hat der Richter allerdings zugelassen, sie wird auch durchgeführt. Eine andere Richterin des AG Stuttgart ist der Auffassung ihres Kollegen nicht gefolgt. Sie hat die Desinfektionskosten dem Werkstattisiko zugeordnet (AG Stuttgart, Urteil vom 15.02.2020, Az. 47 C 3723/20, Abruf-Nr. 220724, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Andreas Göritz, Stuttgart).

Das AG Siegen äußert sich unmissverständlich zur Gemeinkosten-These: „Ob ein Unternehmer diese Kosten in die Stundenverrechnungssätze einpreist oder sie gesondert geltend macht, obliegt seiner Entscheidung“ (AG Siegen, Urteil vom 08.03.2021, Az. 14 C 1990/20, Abruf-Nr. 221134, eingesandt von Rechtsanwältin Verena Höfer, Siegen). Das AG Kempten sagt zur Desinfektion: „Derartige Maßnahmen sind in der derzeitigen Lage grundsätzlich erforderlich und zu erwarten“ (AG Kempten, Urteil vom 12.03.2021, Az. 1 C 1118/20, Abruf-Nr. 221272, eingesandt von Rechtsanwalt Wolfgang Schickewitz, Sonthofen).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übersicht „Aktuelle Urteile zu den Desinfektionskosten“, ue.iww.de → Abruf-Nr. 47041768

Desinfektionskosten sind zu erstatten



SIEHE AUCH
Textbaustein
auf Seite 18

Weiterhin
neue Aspekte
in Entscheidungen zu
Desinfektionskosten



DOWNLOAD
Übersicht
auf ue.iww.de

AG Wesel:
Kein Werkstatttrisiko
bei werkstatt-
eigenem Fahrzeug

► Reparaturkosten

Werkstatteigenes Kfz: Eingeschränkter Schutz durch Gutachten

| In UE 3/2021 hatten wir die Leserfrage verneint, ob sich die Werkstatt genauso wie der laienhafte Geschädigte auf den Schutz durch das Schaden-gutachten und auf das sog. Werkstatttrisiko berufen kann. Ist eine Werkstatt Geschädigter, kann sie Fehler des Gutachters nämlich selbst beurteilen. Außerdem liegen Fehler in der eigenen Werkstatt innerhalb des eigenen Einflussbereichs. Nun erreichte UE ein Urteil des AG Wesel, das die Dinge genauso sieht. |

■ Auszug aus dem Urteil

„Hier besteht indes die Besonderheit, dass die Reparaturarbeiten gerade nicht in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einfluss-sphäre stattgefunden haben. Vielmehr hat die Klägerin als Kfz-Fachbetrieb die Reparatur ihres Fahrzeuges selbst durchgeführt, so dass die Kosten für Arbeiten, die von der Klägerin als Fachfirma bzw. ihren Mitarbeitern als Fachleuten nicht als erforder-lich angesehen werden durften, von der Beklagten auch nicht zu erstatten sind. Es kommt hinzu, dass die Klägerin bei ihrer Selbst- bzw. Eigenreparatur im Gegen-satz zur Fremdreparatur neben der Auseinandersetzung um die Erforderlichkeit der geltend gemachten Reparaturkosten mit der gegnerischen Haftpflichtversi-cherung, also der Beklagten, nicht auch noch einer ihr ggf. unzumutbaren weite-ren Auseinandersetzung mit einer anderen Reparaturwerkstatt um die Erforder-lichkeit der abgerechneten Reparaturkosten ausgesetzt ist. Auch dies ist ein Um-stand, der es rechtfertigt, die den Geschädigten begünstigenden Grundsätze zum Werkstatt- bzw. Prognose-Risiko bei der Selbst- bzw. Eigenreparatur durch die eigene Fachwerkstatt nicht zur Anwendung kommen zu lassen.“

Die Folge davon ist: Bei Streit um den notwendigen Reparaturumfang holt das Gericht ein weiteres Gutachten ein (AG Wesel, Urteil vom 08.10.2020, Az. 5 C 108/19, Abruf-Nr. 220973).

ARCHIV

Ausgaben 3 | 2021,
9 | 2018 und 3 | 2017



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Werkstatteigenes Kfz: Schutz durch Gutachten?“, UE 3/2021, Seite 11 → Abruf-Nr. 47107471
- Beitrag „Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeugs – ein Gesamtüberblick“, UE 9/2018, Seite 7 → Abruf-Nr. 45432555
- Beitrag „So gelingt der Nachweis der Auslastung bei der Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs“, Seite 7 → Abruf-Nr. 44544649
- Textbaustein 046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H) → Abruf-Nr. 36353730

► Fiktive Abrechnung

Fiktivabrechnung trotz durchgeführter Reparatur

| Wer trotz durchgeführter Reparatur fiktiv abrechnen möchte, muss die tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten nicht offenlegen. Das hat das OLG München entschieden. |

Geschädigter darf
Reparaturkosten
geheim halten

Der Versicherer hatte eine Fantasiezahl in den Raum gestellt und entsprechend abgerechnet. So wollte er den Geschädigten dazu zwingen, die aufgewendeten Kosten offenzulegen, was ihm nicht gelang (OLG München, Urteil vom 17.12.2020, Az. 24 U 4397/20, Abruf-Nr. 220407).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 086: Erst fiktiv abgerechnet, dann doch noch repariert (H) → Abruf-Nr. 34889240
- Anwaltstextbaustein RA027: Fiktive Abrechnung trotz Reparatur (auch: Ausfallschaden) – Klagebegründung bzw. Klageerwiderung → Abruf-Nr. 46567047
- Beitrag „Fiktive Abrechnung trotz Reparatur möglich“, UE 6/2020, Seite 10 → Abruf-Nr. 46567043

► Restwert

Überangebot ist verspätet bei nahezu zeitgleichem Verkauf

| Geht ein Restwert-Überangebot des Versicherers ein, ist es möglich, dass sich dieses mit dem Verkauf des verunfallten Fahrzeugs zum gutachterlich ermittelten Wert überschneidet. Der Geschädigte verstößt dann nicht gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er zum niedrigeren Betrag verkauft, so das AG Lübeck. |

Das Überangebot ging per Mail um 10:30 Uhr beim Anwalt des Geschädigten ein. Am gleichen Tag um 11:04 Uhr schickte der Geschädigte den Nachweis an die Kanzlei, dass er das Fahrzeug kurz zuvor verkauft hat. Der eintrittspflichtige Versicherer meinte, das Überangebot habe vor dem Verkauf vorgelegen. Denn es komme darauf an, wann es beim Anwalt eingeht. Schließlich sei der Anwalt der Vertreter des Geschädigten. Davon abweichend kann man sich den Fall ja auch so denken, dass der Geschädigte nach der Arbeit zu seinem Händler fährt und verkauft, aber ein Überangebot seit ein paar Stunden bei ihm im Briefkasten liegt.

Dazu das AG: „Denn nach der Verkehrsanschauung kann auch vom Anwalt nicht erwartet werden, dass er von einer E-Mail unmittelbar nach dem Eingang Kenntnis erlangt (ein analoger Rechtsgedanke wird auch in Regel des § 130 BGB zur Frage des Eingangs eines Schriftstücks verfolgt)“ (AG Lübeck, Hinweisbeschluss vom 10.02.2021, Az. 27 C 2389/20, Abruf-Nr. 220570, eingeklagt von Rechtsanwalt Antonio Durán Muñoz, Lübeck).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Bitte um Abwarten löst keine Restwertpflichten aus“, UE 12/2020, Seite 4 → Abruf-Nr. 46971821
- Beitrag „Angekündigtes Restwertangebot erreichte Geschädigten nicht“, UE 8/2019, Seite 4 → Abruf-Nr. 46039701
- Textbaustein 177: Restwert: Überangebot erst nach mehr als einer Woche (H) → Abruf-Nr. 42688037
- Textbaustein 392: Restwertüberangebot: Vorlage an Geschädigten (H) → Abruf-Nr. 43354228



IHR PLUS IM NETZ
Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de

Zwischen Überangebot und Kauf
liegen nur Minuten



ARCHIV
Ausgaben 12 | 2020
und 8 | 2019

Totalschaden
und Verwertung
weit entfernt vom
üblichen Standort

► Restwert

Restwertermittlung: Örtlicher Markt auch am Unfallort denkbar

| Erleidet das Fahrzeug bei einem Haftpflichtschaden fernab seines üblichen Standorts einen Totalschaden, ist es vernünftig, dass der Geschädigte es dort belässt. Denn die Verwertung kann auch dort stattfinden. In dem Fall darf der Schadengutachter Restwertangebote in der Region des Unfallorts einholen. Das hat das OLG Hamm entschieden. |

Der Versicherer bemängelte den Restwert dahingehend, dass der Schadengutachter ihn nicht am Heimatort oder Geschäftssitz des Geschädigten ermittelt habe. Damit sei der Restwert falsch, und deshalb könne der Versicherer mit seinem Überangebot durchdringen. Das OLG sieht das anders (OLG Hamm, Urteil vom 11.12.2020, Az. 11 U 5/20, Abruf-Nr. 220918):

■ Auszug aus dem Urteil

„Die Entscheidung des Klägers, die Abwicklung des Schadensfalls in J vorzunehmen, entsprach vielmehr wirtschaftlicher Vernunft, weil er andernfalls gehalten sein könnte, das verunfallte und nicht mehr fahrtüchtige Fahrzeug auf Kosten der Beklagten an seinen Wohnort oder – was hier aufgrund der zumindest teilweisen geschäftlichen Nutzung des Fahrzeugs ebenfalls in Betracht kommt – zum Sitz seines Vermessungsbüros im Bundesland Brandenburg zu überführen. Für die Annahme, dass ein wohnort- oder geschäftssitznaher Händler bereit wäre, das Fahrzeug ohne entsprechende Berücksichtigung der dadurch entstehenden Kosten bei der Kalkulation des Ankaufspreises am Unfallort abzuholen, fehlt ebenfalls jede Grundlage, vielmehr liegt dies bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise fern“.

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 438: Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H) → Abruf-Nr. 44758086
- Beitrag „Restwert örtlich ermittelt, dann schlägt die Haftungsquote zu“, UE 9/2020, Seite 7 → Abruf-Nr. 46793202

► Ausfallschaden

Nutzungsausfallentschädigung trotz Mietwagens

| Mit dem AG Kempten (Allgäu) bestätigt ein weiteres Gericht, dass der Geschädigte, der einen Mietwagen hatte, statt der Mietwagenkosten Nutzungsausfallentschädigung verlangen kann. Das Gericht erachtet den Anspruch unter Hinweis auf die BGH-Rechtsprechung unproblematisch als gegeben. |

Ebenso wie das AG Kempten (Urteil vom 09.02.2021, Az. 3 C 885/20, Abruf-Nr. 220683, eingesandt von Rechtsanwalt Wolfgang Schickewitz, Sonthofen) entschieden folgende Gerichte:

- AG München, Urteil vom 28.05.2019, Az. 322 C 22766/18, Abruf-Nr. 209749
- AG Baden-Baden, Urteil vom 31.07.2020, Az. 7 C 392/19, Abruf-Nr. 217804
- AG Schwelm, Urteil vom 10.12.2020, Az. 25 C 104//20, Abruf-Nr. 219598

Geschädigter darf
sich umentscheiden

PRAXISTIPP | Der Wechsel von Mietwagenkosten auf Nutzungsausfallentschädigung ist immer dann von Nutzen, wenn es um die 20 km/Tag-Frage geht oder auch darum, dass das Fahrzeug nicht bei der Zulassungsstelle als Mietwagen registriert ist. Auch in Fraunhofer-orientierten Gerichtsbezirken ist bei länger andauernden Mietzeiträumen die Nutzungsausfallentschädigung manchmal die bessere Lösung.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 467: Nutzungsausfall statt Mietwagen (H) → Abruf-Nr. 45619741
- Anwaltstextbaustein RA019: Nutzungsausfall statt Mietwagen: Klagebegründung → Abruf-Nr. 46147034
- Beitrag „Wechsel von Mietwagen auf Nutzungsausfallentschädigung“, UE 2/2021, Seite 4 → Abruf-Nr. 47058124

Ausfallschaden

Mietwagenkosten, wenn Neuwagen schon vor Unfall bestellt

| Hat der Geschädigte bereits vor dem Unfall mit Totalschadenfolge einen Neuwagen bestellt, der in absehbarer Zeit (hier: etwa vier Monate) geliefert werden soll, muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer die Mietwagenkosten zu einem Langzeittarif bis dahin erstatten. Zu diesem Ergebnis ist das AG Hamburg-Harburg gelangt. |

Der Tagessatz für den Mietwagen betrug knapp mehr als 25 Euro pro Tag, was dem Gericht diese Entscheidung sicher leichter gemacht hat. Das Urteil entspricht auch der Rechtsprechung des BGH. Der hat in einem Nutzungsausfallentschädigungsfall nämlich bereits genauso entschieden (BGH, Urteil vom 18.12.2007, Az. VI ZR 62/07, Abruf-Nr. 080195). Die Übertragung der BGH-Entscheidung auf den Mietwagenfall ist richtig, denn die Rechtsfrage des „wie lange“ ist identisch (AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 19.02.2021, Az. 643 C 164/20, Abruf-Nr. 220814, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Buchholz/Nordheide).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Interimsfahrzeug bei längerer Überbrückung: Eine sinnvolle Alternative zum Mietwagen“, UE 4/2021, Seite 16 → Abruf-Nr. 47241161

Mietwagen

Anwaltstextbaustein: Mietwagen, 20 km am Tag und Corona

| Die Fälle laufen derzeit auf: Mehrere Anfragen haben UE dazu bewegt, den Textbaustein RA005: Mietwagenkostenerstattung: Klagebegründung zu erweitern. Er enthält nun das Sonderthema „Mietwagenkostenerstattung bei weniger als 20 km/Tag“. Das Modul können Sie sowohl als Zusatzargumentation als auch als eigenständige Argumentation verwenden. |

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anwaltstextbaustein RA005: Mietwagenkostenerstattung: Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583



IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine und Beitrag auf ue.iww.de

Vorbestellter Neuwagen wird in absehbarer Zeit geliefert



SIEHE AUCH

Beitrag auf Seite 16

Nutzen Sie die Praxishilfen



DOWNLOAD

Textbaustein auf ue.iww.de

Prüfbericht
ändert nichts an
der Erforderlichkeit

ARCHIV

Ausgaben 3 | 2021
und 10 | 2019



Abrechnung
mit Versicherer
des Fremdfahrzeugs
evtl. nicht möglich

► Kasko

Prüfbericht ist keine Weisung des Kaskoversicherers

Übersendet der Kaskoversicherer einen Prüfbericht als Reaktion auf den Kostenvoranschlag der Werkstatt, ist das keine Weisung im Sinne der Kaskobedingungen. Zu diesem Ergebnis ist das AG Mosbach gelangt, leider nur mit einer schwachen Begründung. |

Die Positionen Finisharbeiten, Reinigungskosten, Kosten für das Anbringen von Schutzvorrichtungen am Fahrzeug, Lenkrad-, Fußmatten- und Sitzschoner sowie die vollen berechneten Lackierkosten sind erforderliche Kosten der Reparatur im Sinne der Kaskobedingungen. Das ändert sich auch nicht durch die Tatsache, dass der Reparaturauftrag vom Versicherungsnehmer erst nach Eingang des Prüfberichts erteilt worden ist (AG Mosbach, Urteil vom 19.02.2021, Az. 5 C 312/20, Abruf-Nr. 220917, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Werkstattrisiko und Prüfbericht bei Kaskoschäden“, UE 3/2021, Seite 5 → Abruf-Nr. 47133681
- Beitrag „RKÜ bei Kasko auf Basis Kostenvoranschlag“, UE 10/2019, Seite 13 → Abruf-Nr. 46137520

► Haftung

Mit Fremdfahrzeug eigenes Kfz beschädigt: Keine Halterhaftung

Wer das eigene Fahrzeug mit einem fremden Fahrzeug beschädigt, muss im Hinblick auf die Abrechnungsmöglichkeit mit dem Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugs vorsichtig sein. Je nach Fall kann die verschuldensunabhängige Halterhaftung aus der sog. Betriebsgefahr ausgeschlossen sein, sodass der Versicherer des Schädigerfahrzeugs nicht eintrittspflichtig ist. Das lehrt ein soeben vom BGH entschiedener Fall. |

Der Geschädigte wollte einem anderen Verkehrsteilnehmer helfen, dessen Auto auszuparken, weil der als Rollstuhlfahrer so, wie sein Fahrzeug stand, nicht einsteigen konnte. Dann kam der Geschädigte aber mit der speziellen Bedieneinrichtung nicht zurecht, verlor die Kontrolle und beschädigte sein eigenes, ebenfalls dort geparktes Fahrzeug. Das fällt lt. BGH unter die Ausnahmeregelung des § 8 Nr. 2 StVG, weil der Geschädigte selbst beim Betrieb des Schädigerfahrzeugs tätig war (BGH, Urteil vom 12.01.2021, Az. VI ZR 662/20, Abruf-Nr. 220344).

Vorstellbar wäre auch der Fall, dass jemand mit seinem Firmenwagen zuhause sein Privatfahrzeug beschädigt. Das kommt sogar im Straßenverkehr vor: Das Privatfahrzeug fährt vorweg, dessen Halter fährt mit dem Firmenwagen hinterher. Einen Moment nicht aufgepasst, zack. Oder der Werkstattmitarbeiter rangiert ein Kundenfahrzeug und beschädigt sein abgestelltes eigenes. Allerdings kommt da immer noch die Verschuldenshaftung in Betracht. Solche Fälle sollten immer und ausnahmslos Anwaltssache sein.

REPARATURKOSTEN

Reparatur nicht jetzt, vielleicht später: Die Rechtsprechung hat noch nicht alle Fälle geklärt

| Den Werkstattinhabern wird es nicht gefallen, aber es ist derzeit gelegentlich Realität: Das Fahrzeug ist unfallbeschädigt, aber noch nutzbar. Oder die beeinträchtigte Verkehrssicherheit lässt sich mit einer Teilreparatur wieder herstellen. Der Geschädigte möchte das Fahrzeug weiter nutzen, aber im Moment nicht reparieren lassen. Die aktuelle Gesamtsituation scheint ihm zu unsicher – Virus, Arbeitsplatz etc. Vielleicht später. Was ist nun zu beachten, wie kann vorläufig abgerechnet werden? Alles zu den Regeln und Tücken erfahren Sie in diesem Beitrag. |

BGH mit Grundsatzurteil zum Wechsel von fiktiv auf konkret

Wer aktuell den Schaden abrechnet, ohne reparieren zu lassen, rechnet fiktiv ab. Der Geschädigte kann aber nach einer später durchgeführten Reparatur auf eine konkrete Abrechnung umsteigen. Es ist also kein „entweder – oder“. Sondern es kann ein „sowohl – als auch“ sein.

Der BGH hat in einem Fall, bei dem später sogar eine Reparatur im 130-Prozent-Bereich durchgeführt wurde, folgendes entschieden (BGH, Urteil vom 17.10.2006, Az. VI ZR 249/05, Abruf-Nr. 063557):

■ Auszug aus dem Urteil (Leitsatz)

„Der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte, der seinen Fahrzeugschaden mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers zunächst auf der Grundlage des vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungsaufwands abrechnet, ist an diese Art der Abrechnung nicht ohne weiteres gebunden. Er kann – im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Schadensabrechnung und der Verjährung – die höheren Kosten einer nunmehr tatsächlich durchgeführten Reparatur des beschädigten Fahrzeugs verlangen, sofern sich nicht aufgrund der konkreten Umstände des Regulierungsgeschehens etwas Abweichendes ergibt.“

Allerdings zeigt dieser Leitsatz, dass es im Einzelfall auch anders sein kann. Im Text des Urteils heißt es:

■ Auszug aus dem Urteil (Begründung)

„Im Streitfall war die Schadensentwicklung, ausgehend vom Vortrag des Klägers, erst mit der Reparatur des Fahrzeugs und der Vorlage der Werkstattrechnungen betreffend die konkreten Reparaturkosten abgeschlossen. ... Für eine vorher vom Kläger der Beklagten zu 2 gegenüber erklärte Bindung an die zunächst gewählte Abrechnungsart, welche in Einzelfällen in Betracht zu ziehen sein mag, hat der Tatrichter keine Feststellungen getroffen.“

Wechsel von fiktiv auf konkret ...

... ist grundsätzlich möglich

Ausnahme: Bindungswirkung

Mit Vorbehalt ...

Klare Ansage, dann gibt es nichts zu diskutieren

Der Geschädigte muss also alles vermeiden, was vom Versicherer so verstanden werden kann, dass der Geschädigte mit der Abrechnung auf Gutachtenbasis endgültig zufrieden ist. Ein Satz wie „Mit Eingang der Schadensumme auf Gutachtenbasis ist die Sache für mich erledigt“ wäre da kontraproduktiv.

PRAXISTIPP | Damit es nichts zu interpretieren gibt, wäre im Gegenteil der Satz „Eine spätere Abrechnung auf der Basis tatsächlich entstandener Reparaturkosten behalte ich mir vor“ sehr hilfreich. Eine Anspruchsvoraussetzung ist so ein Vorbehalt zwar nicht, doch er stellt den Willen des Geschädigten klar.

... und Beweis-
sicherung ...

Beweise sichern: Schadengutachten sofort erstellen lassen

Das Wichtigste, auch wenn eine Reparatur erst später erfolgen soll: Geschädigte müssen einen Sachverständigen dringend sofort mit der Erstellung eines Schadengutachtens oder bei Schäden unterhalb der Bagatellgrenze mit einem schmaleren Produkt beauftragen. Kommt es nämlich zu einem weiteren Schadenereignis und ist dabei derselbe Fahrzeugbereich betroffen, bekommt der Geschädigte im schlimmsten Fall gar nichts. Denn er kann dann dem ersten Schädiger nicht mehr nachweisen, was „sein“ Schaden war, weil die Abgrenzung nicht gelingen kann. Dem zweiten Schädiger oder dem eigenen Kaskoversicherer kann er nicht nachweisen, was „dessen“ Schaden ist.

... den Versicherern
entgegentreten

Wie, wann und warum auch immer: Nutzt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug weiter, ohne Umfang und Höhe des Schadens zu sichern, droht immer das oben geschilderte Problem. Gern genommen von Versicherern ist bei einem erst Wochen oder Monate nach dem Schadeneintritt erstellten Gutachten auch der Einwand, es sei ja gar nicht sicher, dass nicht noch weiterer Schadenumfang hinzu gekommen sei.

Liegen die Reparaturkosten über oder unter dem WBA?

Alle Fallgruppen basieren auf dem Vergleich der Reparaturkosten mit dem Wiederbeschaffungswert (WBW) oder dem Wiederbeschaffungsaufwand (WBA = WBW minus Restwert).

Brutto-Brutto-
Vergleich

Dabei ist für die Grenzziehung der Brutto-Brutto-Vergleich vorzunehmen. Der WBW ist also brutto zu betrachten bzw. bei alten Fahrzeugen steuerneutral. Dasselbe gilt für den Restwert (RW). Die Reparaturkosten sind brutto in die Vergleichsberechnung einzustellen. Dass sie bei der fiktiven Abrechnung nur netto erstattet werden, ändert nichts. Denn es geht ja um die Grenzziehung.

Reparaturkosten unter dem WBA

Weitestgehend unproblematisch sind die Fälle, bei denen die Reparaturkosten unterhalb der Differenz aus WBW und RW, also dem WBA, liegen.

Da muss der Versicherer die Netto-Reparaturkosten erstatten. Allerdings kann er bei Fahrzeugen, die nicht älter als drei Jahre oder älter als drei Jahre, aber scheckheftgepflegt sind, auf die Preise einer anderen technisch gleichwertigen Werkstatt verweisen, die in zumutbarer Nähe liegt.

Auch bei jüngeren Fahrzeugen kann er verweisen, aber nur auf die Preise einer günstigeren Werkstatt der Marke. Ein Verweis auf die Spezialverrechnungssätze für den beteiligten Versicherer scheidet aber aus (ebenso wie bei den älteren nicht Scheckheftgepflegten). Es gelten die Preise für „jedermann“.

Reparaturkosten unter dem WBW, aber über den WBA

Liegen die Reparaturkosten zwar unterhalb des WBW, aber oberhalb des WBA, ist das die Fallgruppe, die in der Juristerei „unter Hundert“-Fälle genannt werden, kurz „uHu“.

Da gilt nach der Rechtsprechung des BGH: Es muss nur die Verkehrssicherheit wieder hergestellt werden. Und wenn die gar nicht beeinträchtigt war, muss nichts gemacht werden. Behält der Geschädigte das Fahrzeug ab Unfalldatum gerechnet mindestens sechs Monate und dokumentiert damit seinen Behaltewillen, muss der Versicherer die Netto-Reparaturkosten erstatten. Auf den Restwert kommt es dann gar nicht an. Beim BGH heißt der Leitsatz dazu (BGH, Urteil vom 29.04.2003, Az. VI ZR 393/02, Abruf-Nr. 031070):

■ Auszug aus der Entscheidung (Leitsatz)

„Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch den Unfall verursachten Fahrzeugschadens die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiter nutzt. Die Qualität der Reparatur spielt jedenfalls so lange keine Rolle, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.“

In der Begründung liest man: „Wird der Pkw vom Geschädigten tatsächlich repariert und weiter genutzt, so stellt sich der Restwert lediglich als hypothetischer Rechnungsposten dar, den der Geschädigte nicht realisiert und der sich daher in der Schadenbilanz nicht niederschlagen darf.“

Wichtig | Bei Fällen mit Reparaturkosten jenseits des WBW gilt das nicht. Da wird bei Weiternutzung des Fahrzeugs der RW abgezogen. Jedoch kann der Versicherer den Restwert aus dem Gutachten dabei nicht überbieten, weil der „Wettlauf“ mit dem Inhalt „erst verkauft oder erst überboten“ nur stattfindet, wenn auch beide loslaufen (BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553).

Aus der zweiten uHu-Entscheidung ergibt sich, dass bei nicht beeinträchtigter Verkehrssicherheit nicht repariert werden muss – ebenso wie die sechs Monate des Behaltens als Indiz für den Behaltewillen (BGH, Urteil vom 23.05.2006, Az. VI ZR 192/05, Abruf-Nr. 061832). Auch hier kann der Versicherer verweisen.

Erklärt der Geschädigte seinen Behaltewillen, muss der Versicherer den über den WBA hinausgehenden Betrag sofort erstatten. Er darf nicht erst auf Totalschadenbasis abrechnen und mit dem Rest sechs Monate warten (AG Remscheid, Urteil vom 11.08.2015, Az. 8 C 88/15 mit gut begründeter Bezugnahme auf die BGH-Rechtsprechung zur Fälligkeit bei den 130-Prozent-Fällen).

Bei „unter Hundert“-Fällen ...

... ist die Verkehrssicherheit maßgeblich

Restwert ist tatsächlich irrelevant

Über WBA hinausgehender Betrag ist sofort fällig

Was gilt, wenn
der Versicherer
alles richtig macht?

Fehlende Marken-
treue geht zulasten
des Geschädigten

Eine Bindung
an den Verweis
ist denkbar

Gilt ein Verweis bei der fiktiven Abrechnung weiter?

Als tückisch kann sich die Vorab-Abrechnung auf fiktiver Basis erweisen, wenn der Versicherer im Rahmen der fiktiven Abrechnung zurecht und unter wahrheitsgemäßer Angabe der Stundenverrechnungssätze auf eine andere Werkstatt verwiesen hat (Voraussetzung siehe oben).

Dann stellt sich folgende obergerichtlich noch nicht entschiedene Frage: Kann der Geschädigte später eine Werkstatt mit höheren Preisen mit der tatsächlichen Reparatur beauftragen? Der BGH unterscheidet die fiktive Abrechnung und die konkrete Abrechnung nahezu nur im gesetzlich geregelten Punkt der Mehrwertsteuer. Ansonsten stellt er immer auf die gedachte Reparatur ab: „Die fiktive Schadensabrechnung knüpft schon begrifflich nicht an eine tatsächlich durchgeführte, sondern an eine fiktive Reparatur an“ (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, dort Rz. 14, Abruf-Nr. 212615).

So ist es schwer vorstellbar, dass eine Werkstatt für die gedachte Reparatur zumutbar sein soll, für eine tatsächlich durchgeführte aber nicht. Voraussetzung für den Verweis ist dabei, dass das Fahrzeug schon zuvor in einer Werkstatt außerhalb der Markenwelt repariert oder gewartet worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, dort Umkehrschluss aus Rz. 15, Abruf-Nr. 133712). Oder aber, dass die bisherige Wartung zwar nur in einer Markenwerkstatt erfolgte, das aber sehr lückenhaft (vgl. BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, „regelmäßig“ in Rz. 15; BGH, Urteil vom 07.02.2017, Az. VI ZR 182/16, Rz. 12, Abruf-Nr. 192297). Die Logik des BGH daraus lautet: Wer selbst schon ohne Markentreue in Werkstätten war, kann nicht auf den Preisen der Markenwerkstätten beharren, wenn es auf Kosten eines Schädigers geht.

Es ist es nicht abwegig, eine Bindung an den Verweis für die spätere Reparatur anzunehmen, da der BGH die gedachte und die tatsächliche Reparatur weitestgehend identisch betrachtet. Es erscheint offen, wie ein Instanzgericht, das darüber zu entscheiden hat, urteilen wird, wenn es zum Schwur kommt. Es gibt jedenfalls das ernst zu nehmende Risiko, dass ein Gericht die Bindung fortgelten lässt. Der Geschädigte muss selbstredend nicht die Verweiswerkstatt wählen, aber teurer darf es nicht sein.

Schwierigkeiten bereits bei der fiktiven Abrechnung

Alles oben Dargestellte (v. a. der Wechsel von der fiktiven zur konkreten Abrechnung) gilt sogar dann, wenn schon die fiktive Abrechnung in einen Rechtsstreit geführt hat. Das kann passieren, wenn

- erst einmal die Haftungsfrage geklärt wird, ohne dass der Geschädigte bereits eine Reparaturrechnung entstehen lassen möchte.
- der Versicherer die Regeln der fiktiven Abrechnung falsch anwendet.
- der Geschädigte die Reparaturkosten noch auf eine konkrete Abrechnung umschwenkt, wenn er das Fahrzeug zwischendurch hat reparieren lassen (LG Hamburg, Urteil vom 15.04.2019, Az. 331 S 65/17, Abruf-Nr. 208644).

DOWNLOAD
Textbaustein
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 086: Erst fiktiv abgerechnet, dann doch noch repariert (H) → Abruf-Nr. 34889240

130-PROZENT-GRENZE

130-Prozent-Grenze: Wie sind die Kosten der Notreparatur zu berücksichtigen?

! Da glaubt man, es seien alle 130-Prozent-Rechtsprechungskonstellationen schon da gewesen und vom BGH entschieden. Doch uns erreichte eine Leserfrage eines Schadengutachters zu einem Aspekt, zu dem UE kein Urteil kennt: Wie sind Kosten der Notreparatur zur Vermeidung von Mietwagenkosten bei der Kalkulation der 130-Prozent-Reparatur einzuordnen? !

FRAGE: *Der Geschädigte fährt ein älteres Fahrzeug. Bei einem fremdverschuldeten Streifschaden im Begegnungsverkehr wurde der linke Außenspiegel abgerissen und in die linke Seitenscheibe geschleudert. Das Fahrzeug war mit diesem Schadenbild noch fahrfähig, aber nicht mehr verkehrssicher. Zur Vermeidung von Mietwagenkosten wurde kurzerhand als Notreparatur ein neuer Außenspiegel montiert, die Seitenscheibe wurde erneuert. Der Geschädigte möchte jetzt umfassend instandsetzen lassen. Dabei fallen die Kosten für die Ersatzteile Außenspiegel und Seitenscheibe nicht abermals an. Die Montagekosten jedoch sind „verloren“, weil die Arbeiten im Zuge der Gesamtreparatur wiederholt werden müssen.*

Der Gesamtschaden liegt knapp unterhalb der 130-Prozent-Grenze, wenn wir die Montagekosten der Notreparatur nicht mit einrechnen. Sie sprengen aber den Rahmen, wenn sie als Teil des Gesamtschadens (insoweit doppelt) einkalkuliert werden. Der Geschädigte hat glücklicherweise sein Fahrzeug im ursprünglichen Zustand nach dem Unfall fotografiert. Was ist zu tun?

ANTWORT: Zunächst einmal sollten Sie in Ihrem Gutachten textlich beschreiben, dass der unfallursächliche Zustand des Fahrzeugs der mit dem zerstörten Außenspiegel und der zerstörten Seitenscheibe war. Das Bild, das der Geschädigte gemacht hat, nehmen Sie sinnvollerweise mit in das Gutachten, verbunden mit dem Hinweis, dass das ein plausibles Foto vom ursprünglichen Schaden war, das der Geschädigte selbst gemacht hat. Beschreiben Sie, dass im Rahmen der Notreparatur der Spiegel und die Scheibe erneuert wurden.

Damit ist für den Sachbearbeiter beim Versicherer wie auch ggf. für einen später in der Angelegenheit tätigen Richter klar, wie vorgegangen wurde, ohne dass das mühsam aus Ihrem Gutachten herausgefiltert werden muss.

Herangehensweise im Einzelnen erläutern

Sie sollten also in einem Vorspann zum Gutachten Ihre Herangehensweise erläutern. Details dazu enthalten die folgenden Ausführungen:

Für die Notreparatur gibt es bereits eine Rechnung

Eine Kalkulation der Notreparatur dürfte unnötig sein, weil es darüber bereits die Werkstattrechnung gibt.

Sind die doppelten Reparaturen ...

... auch doppelt als Teil des Schadens zu kalkulieren?

Die Erläuterungen
im Detail

Spiegel und Scheibe rein, Arbeitskosten raus

Erläutern Sie, dass

- Sie die Ersatzteilkosten für den Außenspiegel und die Seitenscheibe in die nachfolgende Schadenkalkulation hineinnehmen;
- Sie die Lohnkosten aus der Notreparatur nicht mit in die Kalkulation des Gesamtschadens hineinnehmen, weil es sich insoweit um doppelt anfallende Kosten handelt, die Sie dem ersten Schritt der Notreparatur zuordnen;
- die Ersatzteilkosten für den Außenspiegel und die Seitenscheibe bei der späteren Regulierung in Abzug zu bringen sein werden, wenn sie bereits im Rahmen der Notreparatur erstattet wurden.

Kalkulation: Notreparatur gedanklich ignorieren

Nach dem oben beschriebenen Vorspann kalkulieren Sie den Schaden nun so, als hätte es die Notreparatur nicht gegeben. Damit liegen Sie dann entweder unter oder über der 130-Prozent-Grenze. Damit ist die Arbeit des Schadengutachters erledigt, nun schlägt die Stunde der Juristen.

Wie sind die Kosten der Notreparatur einzuordnen?

Liegen die Kosten der Instandsetzung unter Außerachtlassung der Lohnkosten der Notreparatur unter, bei Einbeziehung der Kosten aber über der 130-Prozent-Schwelle, stellt sich die Frage: Sind die Lohnkosten der Notreparatur einzubeziehen?

Hätte der Geschädigte nicht zur Notreparatur gegriffen, wären Mietwagenkosten oder Kosten der Nutzungsausfallentschädigung entstanden. Auch Standkosten hätten ggf. zu Buche geschlagen.

Die Notreparatur soll im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB diese Ausfallschadenpositionen vermeiden. Sie ist also ein sinnvoller Ausfluss der Schadenminderungspflicht und eine Aktivität des Geschädigten zugunsten des Schädigers. Damit sind die für die endgültige Instandsetzung nicht nutzbaren Lohnkosten gedanklich dem Ausfallschaden zuzuordnen.

Wäre der Geschädigte nicht den Weg der Notreparatur gegangen, wären Ausfallkosten angefallen, die nach der Rechtsprechung des BGH im Normalfall nicht in die 130-Prozent-Betrachtung einbezogen werden. Der Ausnahmefall, dass die Ausfallkosten bei der Reparatur krass höher als bei der Ersatzbeschaffung und daher ausnahmsweise für die Grenzziehung relevant sind (BGH, Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 314/90, Abruf-Nr. 092354), liegt nicht vor. Die 130-Prozent-Reparatur hätte also schadenrechtlich geschützt durchgeführt werden dürfen. Daneben hätten die Ausfallkosten gestanden.

Es kann dem Geschädigten nicht zum Nachteil gereichen, dass er Maßnahmen ergreift, die den Schädiger bei den Ausfallkosten entlasten. Also sind diese Lohnkosten nicht in die Grenzbestimmung einzubeziehen.

Die Lohnkosten
der Notreparatur ...

... sind für
die 130er-Schwelle
nicht relevant

SIEHE AUCH

Textbaustein 047
auf Seite 18



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 047: 130-Prozent-Grenze (H). Diesen haben wir um das Modul „Lohnkosten der Notreparatur gehören nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung“ ergänzt.

HAFTUNG

Kinder zerkratzen Nachbarauto mit Kehrblech: Übernimmt ein Versicherer die Kosten?

| So, wie Kinder derzeit ohne regelmäßigen Besuch von Kita oder Schule ihre Tage verbringen und die Zeit totschlagen, verwundert es wenig, dass sich die Schäden häufen, die von Kindern angerichtet worden sind. Ein UE-Leser, der als Schadengutachter tätig ist, berichtet folgenden Fall: Kinder sind im Februar-Schnee draußen. Sie wollen das Auto des Nachbarn vom Schnee befreien und nehmen dafür ein Kehrblech, Blech im Wortsinn. Sie arbeiten gründlich. Anschließend ist das Fahrzeug rundum zerkratzt, inklusive der Scheiben. Welcher Versicherer reguliert den Schaden? |

Das Alter des Kindes ist entscheidend

Die Haftung für den Sachschaden an einem Kraftfahrzeug hängt davon ab, wie alt das Kind zum Unfallzeitpunkt ist.

Kinder, die noch nicht sieben Jahre alt sind

Kinder unter sieben Jahre haften mangels Einsichtsfähigkeit für gar nichts. Eltern haften entgegen einer weit verbreiteten Meinung nicht für ihre Kinder. Sie haften nur für den eigenen Fehler, nicht ausreichend auf das Kind aufgepasst zu haben. Allerdings müssen Kinder lernen, auch mal unbeaufsichtigt zu sein. Es ist also nicht automatisch ein Verstoß gegen die elterliche Aufsichtspflicht, ein Kind für eine gewisse Zeit unbeaufsichtigt draußen zu lassen. Es ist eine Frage des Alters und des Zeitraums. Bis zu 30 Minuten kann ein normal entwickeltes fünfjähriges Kind unbeaufsichtigt bleiben (BGH, Urteil vom 24.03.2009, Az. VI ZR 51/08, Abruf-Nr. 091580).

Waren also die fleißigen Schneeräumer noch keine sieben Jahre alt, kann das Ergebnis sein: Es haftet niemand.

Wichtig | Es gibt gegen Aufpreis Haftpflichtversicherungsschutz, der auf den Einwand „zu jung“ verzichtet. Vielleicht hat die Familie den.

Kinder, die schon sieben Jahre alt oder älter sind

Für Kinder in dem Alter, in dem sie je nach Einsichtsfähigkeit haften (also ab einem Alter von sieben Jahren), kann man sagen: Sie haften selbst, wenn sie Autos mutwillig zerkratzen. Aber wollten die Kinder das Auto zerkratzen oder haben sie die Folgen nicht vorhergesehen? Immerhin haben sie vielleicht schon Erwachsenen zugeschaut, wie diese ein Auto vom Schnee befreien. Das Ergebnis eines Rechtsstreits würde UE als offen einschätzen.

Mit zunehmendem Alter des Kindes wird man aber zum Ergebnis kommen, dass es die potenziellen Folgen seines Kehrblecheinsatzes erkennen kann.

Haftet das Kind nach der Einzelfallabwägung dagegen nicht, kommt verschärfend hinzu: Je älter es ist, desto weniger müssen die Eltern es beaufsichtigen.

Eltern haften nicht für ihre Kinder

Geschädigter kann leer ausgehen

Eigene Haftung des Kindes wird wahrscheinlicher ...

... mit dessen zunehmenden Alter

Kein Unfall ...

... bei allmählich
entstehendem
SchadenGeschilderter Fall
ist wohl kein
Vandalismus

Ausweichen auf Kasko?

Unterstellt, das Fahrzeug ist vollkaskoversichert: Ist da was zu holen? Die Vollkaskoversicherung ist eintrittspflichtig bei Unfall und bei Vandalismus.

Verkratzen als Unfall?

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Für die Einordnung ist auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse abzustellen. Ergänzend kann auf die Verkehrsanschauung und auf den allgemeinen Sprachgebrauch abgestellt werden.

„Mechanische Gewalt“ und „von außen“ sind zweifelsfrei erfüllt. Das Problem des Falls ist das Wort „plötzlich“. Der Schaden ist nämlich eher allmählich, also nach und nach, entstanden. Und nach allgemeinem Sprachgebrauch ist das auch kein Unfall. Schwer vorstellbar ist der Dialog: „Ich hatte heute einen Unfall.“ „Was ist denn passiert?“ „Kinder haben mein Auto verkratzt.“ Dass das Handeln der Kinder im beschriebenen Fall als Unfall qualifiziert wird, erscheint also zweifelhaft. Das zeigt auch ein vergleichbarer Fall: Ein Fahrzeugeigentümer wäscht sein Fahrzeug mit einem sandverschmutzten Schwamm mit der Folge, dass es danach heftig verkratzt ist. Das AG Göppingen hat hier das Merkmal „plötzlich“ verneint (AG Göppingen, Urteil vom 14.07.1995, Az. 12 C 632/95).

Verkratzen als Vandalismus?

So bleibt noch die Frage, ob der Vorgang unter den Begriff des Vandalismus fällt, der als mut- oder böswillige Handlung definiert ist.

- Eine mutwillige Handlung ist ein „dummer Streich“, der aus dem Ruder läuft. Ein gutwilliger Richter mag das annehmen. Wahrscheinlicher ist die Annahme, dass die Kinder dem Fahrzeugbesitzer nicht „eins auswischen“ wollen.
- Die böswillige Handlung setzt eine feindliche Haltung oder schlechte Gesinnung gegenüber dem Geschädigten voraus. Auch das ist wohl zu verneinen. Denn es fehlt den Kindern ja an jeder Schädigungsabsicht.

Und der Glasschaden in der Teilkaskoversicherung?

Die Teilkaskoversicherung umfasst den Glasbruch. „Bruch“ ist dabei nicht wörtlich zu nehmen. Steinschlag oder Risse reichen aus. Doch lt. den Kommentaren zu den Allgemeinen Kraftfahrtversicherungsbedingungen (AKB) reichen Kratzer nicht aus. Also ist hier ein klares „Nein“ die Antwort.

FAZIT | Auch wenn es der Geschädigte kaum verstehen wird: Sind die Kinder jünger als sieben Jahre alt und nicht zu lange unbeaufsichtigt, kann er leer ausgehen. Je älter die Kinder sind, desto wahrscheinlicher ist deren eigene Haftung, die dann hoffentlich von einer Privathaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kind mit Fahrrad beschädigt Fahrzeug: Wie steht es mit der elterlichen Aufsichtspflicht?“, UE 6/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46557901

ARCHIV

Ausgabe 6 | 2020
Seiten 5-7

AUSFALLSCHADEN/KREDITKOSTEN

Pauschaler Warnhinweis ohne Details genügt

| Der Geschädigte muss auch nicht unter Berücksichtigung seiner sekundären Darlegungslast im Rahmen des § 254 BGB von sich aus zu seiner finanziellen Situation vortragen. Das hat das OLG Düsseldorf klargestellt. |

Versicherer verweigerte die Kreditkosten zu Unrecht

Es ging um einen Kredit für die Ersatzbeschaffung, weil der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer nicht zeitnah zahlte. Die Kreditkosten wollte der Versicherer nicht erstatten. Er sei nicht ausreichend gewarnt gewesen. In der Tat: Den Hinweis, er werde einen Kredit aufnehmen, hatte der Geschädigte nicht gegeben. Doch das war nicht schädlich. Das OLG sagt dazu (OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2020, Az. I-1 U 294/19, Abruf-Nr. 220896):

■ Auszug aus dem Urteil

„In dem fraglichen Schreiben vom 09.11.2017 weist der Kläger darauf hin, dass er für die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs auf die Schadenssumme angewiesen sei und er schon eine mündliche Vereinbarung über den Kauf eines solchen getroffen habe. Ohne die Zahlung könnten weitere Kosten – z. B. Mietwagenkosten und Nutzungsausfall – entstehen. Auch wenn der Kläger in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass er ein Darlehen aufzunehmen beabsichtigt, wird aus diesem Schreiben doch hinreichend deutlich, dass er einen finanziellen Engpass hat und die Ersatzbeschaffung nicht aus eigenen Mitteln stemmen kann. Insbesondere ist für die Beklagte deutlich erkennbar, dass eine Schadenserweiterung droht und daher ein zügiges Handeln geboten ist.“

Ein pauschaler Warnhinweis genügt

Auch muss der Geschädigte laut OLG Düsseldorf nicht von sich aus seine finanziellen Verhältnisse offenlegen. Dabei stützt sich das OLG auf eine Entscheidung des BGH. In dem Urteil hatte der BGH bestätigt, dass der Geschädigte sogar im Rechtsstreit erst zu seinen Verhältnissen vortragen muss, wenn der Schädiger den entsprechenden Einwand erhebt (BGH, Urteil vom 05.03.2013, Az. VI ZR 245/11, Rz. 19, Abruf-Nr. 131350).

Das ist deshalb wichtig, weil das OLG Naumburg mit einem Urteil Unruhe geschaffen hat, in dem es folgenden Standpunkt vertrat: Schon mit dem Warnhinweis müsse der Geschädigte die wirtschaftliche Hose herunterlassen, damit der Versicherer sehen könne, ob er den Warnhinweis ernst nehmen müsse (OLG Naumburg, Urteil vom 29.10.2019, Az. 1 U 142/19, Abruf-Nr. 212568).

Interessant an der Düsseldorfer Entscheidung ist auch noch: Der Geschädigte konnte den Kredit nur bekommen, wenn er auch eine Restschuldversicherung abschloss. Auch die Kosten dafür muss der Schädiger erstatten.

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anwaltstextbaustein RA036: Warnhinweis muss entgegen OLG Naumburg nicht mit Einzelheiten zu den finanziellen Verhältnissen unterlegt sein → Abruf-Nr. 47114100

Fehlender Hinweis auf einen Kredit ...

... ist laut OLG Düsseldorf unschädlich

Einzelheiten sind zunächst nicht nötig



DOWNLOAD
Textbaustein
auf ue.iww.de

AUSFALLSCHADEN

Interimsfahrzeug bei längerer Überbrückung: Eine sinnvolle Alternative zum Mietwagen

Ein Spezialfall: Der Geschädigte hat bereits vor dem Unfall einen Neuwagen mit einer gewissen Lieferzeit bestellt. Kann er nun bis zu dessen Lieferung einen Mietwagen nehmen oder gibt es Alternativen? Die Entscheidungskriterien und Möglichkeiten lernen Sie in diesem Beitrag kennen. |

Geschädigter kann einen Anspruch auf Mietwagen haben

Auf Seite 5 in dieser Ausgabe haben wir ein Urteil des AG Hamburg-Harburg vorgestellt, das die Mietwagenkosten bei viermonatiger Wartezeit und einem sehr moderaten Mietpreis zugesprochen hat (AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 19.02.2021, Az. 643 C 164/20, Abruf-Nr. 220814). Dabei handelt es sich aber um eine Entscheidung im Einzelfall.

Anmietung eines Fahrzeugs birgt ein Risiko

Das Problem in solchen Fällen liegt in der Abschätzung, welcher zugesagte Liefertermin nah genug am Unfalldatum ist. Dabei kommt es auf den avisierten Termin an. Wenn sich die Lieferung später verzögert, verwirklicht sich damit ein vom Schädiger zu tragendes Risiko. In einem BGH-Fall waren es neun Wochen (BGH, Urteil vom 18.12.2007, Az. VI ZR 62/07, Abruf-Nr. 080195). Doch wie wäre es bei fünf Monaten? Und: Würde jedes Gericht die vier Monate als zeitnah betrachten? Das ist schwer vorhersehbar.

Was ist die Alternative?

Daher ist es manchmal ratsam, über eine Alternative nachzudenken: Ein „Interimsfahrzeug“, also ein Fahrzeug zur Überbrückung zwischendurch. Der Geschädigte kauft einen Gebrauchten und verkauft ihn nach der Nutzungszeit wieder. Das ist allerdings mit einem Vermarktungsrisiko verbunden, das der Geschädigte aber nicht tragen soll. Der BGH sagt dazu:

■ BGH, Urteil vom 18.12.2007, Az. VI ZR 62/07, Rz. 8

„Nach diesen Grundsätzen kann dem Geschädigten über den vom Sachverständigen veranschlagten Zeitraum hinaus bis zur Lieferung des bereits vor dem Unfall bestellten Fahrzeugs Nutzungsausfallentschädigung zuzubilligen sein, soweit diese die wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Ankauf und Wiederverkauf eines Zwischenfahrzeugs zusätzlich entstehen würden, nicht wesentlich übersteigt. In einem solchen Fall kann dem Geschädigten Aufwand und Risiko, die mit dem An- und Verkauf eines Gebrauchtwagens verbunden sind, nicht zugemutet werden.“

Das bedeutet: Der Zeitraum ist nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit der Höhe der Mietwagenkosten. Im Harburger Fall waren das ca. 25 Euro am Tag. Pro Monat also etwa 750 Euro, bei den vier Monaten ca. 3.000 Euro. Wäre das Gericht kleinlicher gewesen, wäre der Geschädigte auf einem erheblichen Teil davon sitzen geblieben.

Was ist nah genug
am Unfalldatum?

Beim Interims-
fahrzeug ...

... sind auch die
Mietwagenkosten
relevant

Die Sicht des Autohauses bei Interimsfahrzeugen

Die Interimslösung ermöglicht es dem Autohaus, einen schwer verkäuflichen Gebrauchtwagen zu – wenn auch vorübergehender – Liquidität zu machen. Der Wiederbeschaffungswert des verunfallten Fahrzeugs steht insoweit zur Verfügung. Daraus bezahlt der Geschädigte den Gebrauchten, das Autohaus verpflichtet sich, das Fahrzeug später zurückzukaufen.

PRAXISTIPP | Die Vertragspartner können dabei auch bereits die Eckdaten fixieren: Pro Monat der Nutzung bei einem vereinbarten Kilometerkontingent wird der Rückkaufpreis im Verhältnis zum Verkaufspreis um einen definierten Betrag reduziert. Der wird auch daran bemessen, dass das Fahrzeug dann einen Halter mehr aufweist, wenn es danach wieder vermarktet werden soll. Die Differenz zwischen Verkaufs- und Rückkaufpreis muss dabei erkennbar niedriger sein als die ansonsten entstehenden Mietwagenkosten. Denn sonst ist das alles nicht sinnvoll.

Ist das Geld aus der Vermarktung des verunfallten Fahrzeugs zum Restwert plus der Zuzahlung des Versicherers bis zum Wiederbeschaffungswert an eine finanzierende Bank geflossen und soll das Interimsfahrzeug nicht auch finanziert werden, bietet es sich an, den Kaufpreis zu stunden und lediglich die bereits vereinbarte Differenz fällig zu stellen. Man muss dabei darauf achten, dass das keine faktische Vermietung wird. Ein Kaufvertrag mit Stundungsvereinbarung muss her.

Den Versicherer in die Entscheidung einbeziehen

Sinnvoll ist es also, den Versicherer von vornherein mit einzubeziehen. Einen Warnhinweis nach § 254 Abs. 2 BGB, dass sich der Schaden in ungewöhnlicher Weise erweitert, muss er ohnehin bekommen. Er wird nun vor die Alternative gestellt, entweder das Risiko der Vermarktung des Interimsfahrzeugs zu übernehmen oder die verlängerte Mietwagendauer zu akzeptieren. In dieser Einbeziehung des Versicherers steckt bereits der Warnhinweis.

Ihm wird die Interimslösung vorgeschlagen. Die dabei entstehenden Kosten (Wertverlust, An- und Abmeldekosten nebst Kennzeichen) werden beziffert. Und nun soll er entscheiden, ob er diesen Konditionen und damit dieser Schadenposition „Vermarktungsverlust“ zustimmt oder nicht.

Stimmt er nicht zu, kann er sich hinterher nicht darauf berufen, der Mietwagen sei zu lange in Anspruch genommen worden. Denn der Geschädigte muss nicht auf eigenes Risiko ein Interimsfahrzeug anschaffen (LG Augsburg, Urteil vom 10.11.2016, Az. 101 O 1089/16, Abruf-Nr. 193130; bestätigt durch OLG München, Hinweisbeschluss vom 27.03.2017, Az. 24 U 4527/16, Abruf-Nr. 200031).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 446: Interimsfahrzeug – Abstimmung mit Versicherer (H) → Abruf-Nr. 45023896. Diesen haben wir um das Modul „Interimsfahrzeug bei Bestellung vor Unfall (H)“ erweitert. Allerdings sollten Interimsfälle Anwaltssache sein. Der Baustein sollte also nur bei hartnäckigen Anwaltsverweigerern eingesetzt werden.

Vorübergehende Liquidität für das Autohaus

Mit Stundung weitere Finanzierung vermeiden

Eigenes Risiko auf den Versicherer abwälzen



SIEHE AUCH
Textbaustein
auf Seite 19

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 496 / Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“ (H/K)

■ Modul: Desinfektionskosten nach Besichtigung durch Gutachter (H/K)

Sie verweigern die Erstattung der Kosten für die Desinfektion anlässlich der Fahrzeugbesichtigung. Die ungezählten Urteile zu den Desinfektionskosten nach der Fahrzeugreparatur werden Sie kennen. Für die Situation der Desinfektion nach der Begutachtung hat das AG Böblingen mit Urteil vom 17.02.2021, Az. 1 C 1773/20, entschieden, dass sie erstattungsfähig sind. Genauso entschied das AG Köln mit Urteil vom 16.03.2021, Az. 267 C 177/20. Auf dieser Grundlage wird Klage erhoben werden, wenn Sie nicht nachzahlen.

TEXTBAUSTEIN 047 / 130-Prozent-Grenze (H)

■ Modul: Lohnkosten der Notreparatur gehören nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung

■ Erster Schritt:

Wir überreichen in der Anlage die Rechnung für die Notreparatur mit Bitte um Erstattung. Die sofortige Notreparatur vermeidet Kosten durch den Ausfallschaden wie etwa Mietwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigung und Standgeld.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 1



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46534238
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 12



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 42635288
auf ue.iww.de



Das Fahrzeug wird repariert werden. Die bei der Notreparatur verwendeten Ersatzteile ... werden bei der abschließenden Reparatur wiederverwendet. Die Kosten fallen also nicht doppelt an. Das wird in der folgenden Gesamtreparaturrechnung berücksichtigt sein.

Die Lohnkosten aus der Notreparaturrechnung sind allerdings Zusatzkosten als Äquivalent zum Ausfallschaden.

■ **Zweiter Schritt:**

Wir überreichen in der Anlage die Kosten für die vollständige und fachgerechte Instandsetzung des Fahrzeugs im Rahmen der 130-Prozent-Rechtsprechung.

Das Schadengutachten liegt Ihnen bereits vor. Ohne die Lohnkosten der Notreparatur liegen die Gesamtkosten im Rahmen der Obergrenze von bis zu 130 Prozent des Wiederbeschaffungswerts.

Die Kosten der vollständigen Reparatur unter Wiederverwendung der bei der Notreparatur bereits berechneten Ersatzteile liegen ebenfalls innerhalb der Obergrenze, wobei die Kosten aus dieser Rechnung und die Ersatzteilkosten aus der Rechnung für die Notreparatur addiert werden müssen.

Die Lohnkosten aus der Rechnung für die Notreparatur müssen allerdings außer Betracht bleiben. Denn hätte der Geschädigte nicht zur Notreparatur gegriffen, wären Mietwagenkosten oder Kosten der Nutzungsausfallentschädigung entstanden. Auch Standkosten hätten ggf. zu Buche geschlagen.

Die Notreparatur dient im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB der Vermeidung dieser Ausfallschadenpositionen. Sie ist also ein sehr sinnvoller Ausfluss der Schadenminderungspflicht und eine Aktivität des Geschädigten zugunsten des Schädigers. Damit sind die für die endgültige Instandsetzung nicht nutzbaren Lohnkosten gedanklich dem Ausfallschaden zuzuordnen.

Wäre der Geschädigte nicht den Weg der Notreparatur gegangen, wären Ausfallkosten angefallen, die nach der Rechtsprechung des BGH im Normalfall nicht in die 130-Prozent-Betrachtung einbezogen werden. Der Ausnahmefall, dass die Ausfallkosten bei der Reparatur krass höher als bei der Ersatzbeschaffung und daher ausnahmsweise für die Grenzziehung relevant sind (BGH, Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 314/90) liegt nicht vor. Die 130-Prozent-Reparatur hätte also schadenrechtlich geschützt durchgeführt werden dürfen. Daneben hätten die Ausfallkosten gestanden.

Es kann dem Geschädigten nicht zum Nachteil gereichen, dass er Maßnahmen ergreift, die den Schädiger bei den Ausfallkosten entlasten. Also sind diese Lohnkosten nicht in die Grenzbestimmung einzubeziehen.

TEXTBAUSTEIN 446 / Interimsfahrzeug – Abstimmung mit Versicherer (H)

■ **Modul: Interimsfahrzeug bei Bestellung vor Unfall (H)**

Bearbeitungshinweis: bitte die Lücken inhaltlich ergänzen

Unser Kunde hatte bereits vor dem aktuellen Unfall mit Totalschadenfolge einen Neuwagen bestellt. Die Lieferung ist für die ... KW avisiert.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 17

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45023896
auf ue.iww.de

Doch wie immer hat die Lieferterminprognose gewisse Unsicherheiten. Manchmal verlängert sich die Lieferzeit, ganz selten wird überraschend früher geliefert.

Derzeit fährt der Kunde einen Mietwagen. Der Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten ist an uns abgetreten.

Nach der gängigen Rechtsprechung hat der Geschädigte in dieser Situation des bereits vor dem Unfall bestellten Neufahrzeugs Anspruch darauf, die Ausfallzeit auf Kosten des Schädigers zu überbrücken, und zwar auch dann, wenn sie länger ist, als wenn er ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug anschaffen würde.

In der BGH-Entscheidung vom 18.12.2007, Az. VI ZR 62/07 klingt das unter Rz. 8 so: „Nach diesen Grundsätzen kann dem Geschädigten über den vom Sachverständigen veranschlagten Zeitraum hinaus bis zur Lieferung des bereits vor dem Unfall bestellten Fahrzeugs Nutzungsausfallentschädigung zuzubilligen sein, soweit diese die wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Ankauf und Wiederverkauf eines Zwischenfahrzeugs zusätzlich entstehen würden, nicht wesentlich übersteigt. In einem solchen Fall kann dem Geschädigten Aufwand und Risiko, die mit dem An- und Verkauf eines Gebrauchtwagens verbunden sind, nicht zugemutet werden.“

Da ging es um etwa neun Wochen.

Ebenso wurde beim AG Hamburg-Harburg mit Urteil vom 19.02.2021, Az. 643 C 164/20 entschieden, da ging es um ca. vier Monate.

Im Hinblick auf § 254 Abs. 2 BGB warnen wir hiermit als Bote unseres Kunden vor den erhöhten Mietwagenkosten, die sich aus dem Anspruch auf Neuwertentschädigung und der Lieferzeit ergeben.

Wir haben mit unserem Kunden die Möglichkeit besprochen, dass er bei uns als Interimsfahrzeug ein Gebrauchtfahrzeug kauft, das wir ihm nach Lieferung des Neufahrzeugs wieder abkaufen. Die Differenz zwischen dem Verkaufspreis jetzt und dem Einkaufspreis dann müssten Sie dabei anstelle der Mietwagenkosten ebenso tragen, wie die Kosten der An- und Abmeldung des Interimsfahrzeugs.

Als passendes Fahrzeug haben wir derzeit das Objekt ... zum Verkaufspreis von ... Euro im Bestand. Der Kunde wird bis zum prognostizierten Lieferzeitpunkt etwa ... km fahren. Wir würden das Fahrzeug dann zum Preis von ... Euro zurücknehmen.

Je weitere 100 km über die o. g. ... km hinaus berechnen wir ggf. ... Euro. Alle Beträge beinhalten die Umsatzsteuer. Hinzu kommen die nachzuweisenden Ummeldekosten.

Wenn Sie zustimmen, benennen und belegen wir Ihnen den Anfangskilometerstand. Alle Beträge sollen dann im Rahmen der Abtretung ebenfalls an uns fließen. Auf Wunsch legen wir noch eine präzisierte Abtretung vor.

Im Namen Ihres Kunden bitten wir um Zustimmung. Anderenfalls verbleibt es bei der Mietwagennutzung durch den Kunden bei weiterbestehender Abtretung des Erstattungsanspruchs an uns. Denn wenn Sie das Vermarktungsrisiko nicht übernehmen, muss der Geschädigte es auch nicht tragen (LG Augsburg, Urteil vom 10.11.2016, Az. 101 O 1089/16; bestätigt durch OLG München, Hinweisbeschluss vom 27.03.2017, Az. 24 U 4527/16).